

Nicht für die Amtliche Sammlung!

* Gesetz: Art VII KRG. Nr 45, Art V, VI. Nr 15 MilRegVO
Nr. 84, §§ 1 Buchst d, 2 LVO, §§ 8, 9 LBO.

Rechtssätze:

- I. Der auf Grund der §§ 6 ff LBO eingesetzte Verwalter hat nach Beendigung der treuhänderischen Verwaltung nicht nur der Landwirtschaftsbehörde, sondern auch dem Nutzungsberechtigten gegenüber Rechnung zu legen.
- II. Für die Geltendmachung des Anspruchs des Nutzungsberechtigten auf Rechnungslegung gegenüber dem Verwalter ist im ersten Rechtszuge das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) und in zweiter Instanz das Oberlandesgericht zuständig.

Aktenzeichen: V BLw 117/50
Beschluß vom 11. Dezember 1951

AG Leinhausen
OLG Celle

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Wilhelm E [REDACTED] in S [REDACTED],
Kreis W [REDACTED] (Werra),

Antragsteller, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
führers,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in K [REDACTED],

g e g e n

den Verwalter Klaus-Peter B [REDACTED] in B [REDACTED] über
G [REDACTED], Domäne,

Antragsgegner, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
gegner,

vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und Dr. [REDACTED] in
G [REDACTED],

wegen Rechnungslegung

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 11. Dezember 1951
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch,
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche sowie
der Obersten Landwirtschaftsrichter Mohr und Ernst
beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers
werden die Beschlüsse des 7. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Celle vom 14. September 1950
und des Amtsgerichts in Reinhausen vom 31. Mai
1950 aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhand-
lung und Entscheidung an das Amtsgericht in Rein-
hausen zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung
über die Kosten des Beschwerde- und Rechtsbe-
schwerdverfahrens übertragen wird.

- 2 -

Gründe:

Der Antragsteller war seit dem 1. Juli 1930 Pächter der Domäne K [REDACTED] bei G [REDACTED]. Am 22. Mai 1946 ist durch Beschluß des Landrats des Kreises G [REDACTED], Ernährungsamt, Abteilung A (Kreisbauernschaft G [REDACTED]), im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten der Provinz H [REDACTED], Domänenverwaltung, und dem Regierungspräsidenten in H [REDACTED], Domänenverwaltung, sowie der Landwirtschaftskammer und dem Landesernährungsamt H [REDACTED] auf Grund des § 3 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 die treuhänderische Wirtschaftsführung für die Domäne K [REDACTED] angeordnet und der Landwirt B [REDACTED] zum Treuhänder bestimmt worden. In diesem Beschluss wurde u.a. gesagt, der Treuhänder habe die Domäne für Rechnung des Betriebsleiters zu verwalten und die Erträge zum Besten der Domäne zu verwenden. Außerdem wurde in diesem Beschluss angeordnet, daß der Treuhänder dem Leiter des Ernährungsamtes auf Verlangen über seine Tätigkeit Auskunft zu geben und ihm zum Schlusse eines jeden Wirtschaftsjahres sowie am Ende seiner Tätigkeit Rechnung zu legen habe.

Die Domänenverwaltung hat den Pachtvertrag über die Domäne K [REDACTED] zum 30. Juni 1948 gekündigt. Mit der Beendigung des Pachtverhältnisses zu diesem Zeitpunkt fand auch die treuhänderische Wirtschaftsführung durch den Landwirt B [REDACTED] praktisch ihr Ende.

Der Landwirt B [REDACTED] hat im April 1950 bei dem Amtsgericht beantragt, den Verwalter B [REDACTED] zu verurteilen, über die vom 22. Mai 1946 bis zum 30. Juni 1948 geführte Treuhänderschaft über die Domäne K [REDACTED] Rechnung zu legen. Der Antragsteller hat diesen Antrag damit begründet, daß der Antragsgegner ihm gegenüber zur Rechnungslegung verpflichtet sei, es aber trotz wiederholter Aufforderungen abgelehnt habe, diese Verpflichtung zu erfüllen.



len. Sein Interesse an der begehrten Rechnungslegung hat der Antragsteller daraus hergeleitet, daß sich sein Vermögen während der treuhänderischen Verwaltung durch den Antragsgegner nicht unwesentlich vermindert habe und daß an ihn für die Zeit der Treuhandenschaft kein Reinertrag abgeführt worden sei, während er früher ein jährliches Einkommen von rund 50 000.- RM versteuert habe.

Der Antragsgegner hat um Abweisung des Antrages des Antragstellers gebeten und seinerseits den Standpunkt vertreten, dem Antragsteller gegenüber nicht zur Rechnungslegung verpflichtet zu sein. Er hat weiter geltend gemacht, die Rechnungslegung sei bei Beendigung des Pachtverhältnisses anlässlich einer Übergabeverhandlung am 1. Juli 1948 bereits erfolgt und ihm jetzt nach Treu und Glauben auch nicht mehr zuzumuten, da er keine Unterlagen in Händen habe.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht am 31. Mai 1950 hat der Antragsteller erklärt, daß sich sein Antrag auch gegen die Landwirtschaftsbehörde richte. Das Amtsgericht ist auf diese Ausdehnung des ursprünglich gestellten Antrages nicht näher eingegangen und hat den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen. Es hat seine Zuständigkeit verneint und ausserdem angenommen, der Antragsgegner sei nur der Behörde, nicht aber auch dem Antragsteller gegenüber zur Rechnungslegung verpflichtet.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte sofortige Beschwerde des Antragstellers hat das Oberlandesgericht in Celle durch Beschluss vom 14. September 1950 als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der er in erster Linie die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und der Entscheidung des Amtsgerichts vom 31. Mai 1950 sowie die Verurteilung des Antragsgegners zur Rechnungslegung unter Strafanordnung begehrt. Hilfsweise bittet der Antragsteller, den Antragsgegner zu

verurteilen, die Rechnungslegung gegenüber dem Landrat und dem Kreislandwirtschaftsamt des Landkreises G [REDACTED] vorzunehmen, äußerstenfalls die Sache an das Beschwerdegericht oder das Amtsgericht zurückzuverweisen.

Der Antragsgegner bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

Der Rechtsbeschwerde war der Erfolg nicht zu versagen. Das Beschwerdegericht hat sich außerstande gesehen, über den gestellten Antrag, soweit er sich gegen das Ernährungsamt in G [REDACTED] richtet, eine Entscheidung zu fällen, weil das Verfahren insoweit noch bei dem Amtsgericht anhängig sei und deshalb zunächst von diesem Gericht erledigt werden müsse, das bisher nur eine Teilentscheidung in Bezug auf den Antragsgegner erlassen habe.

Das Oberlandesgericht hat die Anordnung der treuhänderischen Wirtschaftsführung für die Domäne R [REDACTED] auf Grund des § 3 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 für zulässig erachtet und angenommen, diese Treuhänderschaft sei gemäß § 57 Abs 6 LVO am 1. Januar 1948 in die "Verwaltung durch einen Treuhänder" nach Maßgabe der §§ 6 ff LBO übergeleitet worden. Beide Maßnahmen seien, so hat das Beschwerdegericht ausgeführt, in ihrem Wesen gleich, denn in beiden Verfahren werde der Nutzungsberechtigte von der Wirtschaftsführung ausgeschlossen und an seine Stelle ein Treuhänder gesetzt, der den Grundbesitz für Rechnung des Betriebsleiters zu verwalten habe, dem die gezogenen Nutzungen nach wie vor zuständen. Angesichts dieser Rechtslage hält das Beschwerdegericht einen Anspruch des Nutzungsberechtigten auf Auskunft und Rechnungslegung für gegeben, meint aber, dem § 8 Abs 8 LBO sei zu entnehmen, daß der Treuhänder zur Auskunftserteilung und Rechnungslegung nur der zuständigen Behörde gegenüber verpflichtet sei, und glaubt, dies habe seinen guten Grund, weil es bei einer solchen Verpflichtung gegenüber dem Betriebsleiter leicht zu Reibereien und Streitigkeiten kommen könne, die die Zusammenarbeit des Nutzungs-

berechtigten und des Treuhänders ernstlich gefährden könnten, weshalb die zuständige Behörde eingeschaltet worden sei. Diese sei, so hat das Beschwerdegericht angenommen, ihrerseits verpflichtet, die von dem Treuhänder erteilte Auskunft und gelegte Rechnung zu überwachen und zu überprüfen und die Ergebnisse dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen. Das Beschwerdegericht hat dementsprechend einen Anspruch des Antragstellers gegen den Antragsgegner auf Rechnungslegung verneint, aber beanstandet, daß das Kreisernährungsamt in G. in einem Schreiben an den Antragsteller vom 19. Juni 1950 seine Auskunftspflicht dem Antragsteller gegenüber verneint und es als sinnwidrig bezeichnet habe, wenn die Verwaltungsbehörde ihrerseits dem Nutzungsberechtigten über ihre Tätigkeit Rechenschaft ablegen solle.

Die Rechtsbeschwerde rügt Verletzung der §§ 259, 666 BGB, der allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Verwaltung fremden Vermögens und der §§ 8 Abs 4 u. 8 LBO, 57 Abs 6 LVO. Sie meint, nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts sei aus zahlreichen Einzelbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze der allgemeine Rechtsgrundsatz abzuleiten, daß rechenschaftspflichtig sei, wer fremde Angelegenheiten besorge. Die Rechtsbeschwerde hält nach diesem Rechtsgrundsatz den Antragsgegner für rechenschaftspflichtig. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1947 leitet sie das daraus her, daß bis dahin anderweite ausdrückliche gesetzliche Vorschriften nicht gegolten hätten und daß die einschlägigen Bestimmungen des Anordnungsbeschlusses vom 22. Mai 1946 nur der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufsichtspflicht des Landrats gedient hätten. Die Rechtsbeschwerde meint, die Auskunftspflicht gegenüber der Behörde entbinde den Antragsgegner nicht von seiner dem allgemeinen Rechtsgrundsatz zu entnehmenden privatrechtlichen Verpflichtung zur Rechenschaftslegung gegenüber

dem Antragsteller, für dessen Rechnung er tätig geworden sei. In diesem Zusammenhang weist die Rechtsbeschwerde auf den Vormund und den Zwangsverwalter hin und vertritt die Ansicht, ähnlich wie in diesen Fällen sei der Treuhänder durch die Übernahme des Amtes in ein besonderes Verpflichtungsverhältnis zu dem Antragsteller nach Art eines gesetzlichen Schuldverhältnisses getreten, kraft dessen er in entsprechender Anwendung des § 667 BGB bei Beendigung des Amtes dem Antragsteller das verwaltete Vermögen herauszugeben und gemäß § 666 BGB Rechenschaft über seine Verwaltung abzulegen habe. Die Rechtsbeschwerde weist darauf hin, daß der Antragsteller überhaupt erst auf Grund der Rechenschaftsablegung beurteilen könne, ob und evtl. welche Ansprüche auf Herausgabe oder Schadensersatz ihm zuständen.

Für die Zeit seit dem 1. Januar 1948 leitet die Rechtsbeschwerde die Rechenschaftspflicht des Antragsgegners aus § 8 Abs 4 u. 8 LBO her, wonach die Auskunft- und Rechenschaftspflicht zunächst gegenüber der zuständigen Behörde begründet sei. Die Rechtsbeschwerde meint, die allgemeine Rechtsstellung des Treuhänders und die Anerkennung seiner Haftung durch § 8 Abs 4 LBO führe auch hier aus denselben Gründen wie beim Vormund und beim Zwangsverwalter zu einer Rechenschafts- und Herausgabepflicht gegenüber dem Nutzungsberechtigten jedenfalls bei Beendigung des Amtes, und weist darauf hin, daß im § 8 Abs 8 Satz 2 LBO die Pflicht zur Rechnungslegung ganz allgemein angeordnet und nicht auf eine Pflicht nur gegenüber der Behörde beschränkt worden sei. Für die Richtigkeit dieser Auslegung des § 8 Abs 8 Satz 2 LBO beruft sich die Rechtsbeschwerde auf § 9 Abs 6 LBO, der anordne, daß der Treuhänder nach Beendigung der Verwaltung dem Nutzungsberechtigten den Betrieb oder das Grundstück sowie die seiner Verwaltung unterliegenden Gegen-

stände zu übergeben habe. Die Rechtsbeschwerde hält auch die Erwägungen des Beschwerdegerichts über die Möglichkeit von Reibereien und Streitigkeiten nicht für durchgreifend, weil bei einer Schlußabrechnung eine weitere Zusammenarbeit der beiden Beteiligten ohnehin nicht mehr in Frage komme, und im übrigen beispielsweise der Zwangsverwalter die Jahresrechnungen nicht nur dem Gläubiger, sondern auch dem Schuldner zu legen und der Vormund die Jahresrechnung zwar dem Vormundschaftsgericht einzureichen, aber dem Mündel als Berechtigten zu erstatten habe. Das Beschwerdegericht habe, so führt die Rechtsbeschwerde weiter aus, das Nebeneinanderbestehen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Ansprüche auf Rechnungslegung übersehen und nicht beachtet, daß das Gesetz keine Vorschrift enthalte, die dem Berechtigten auch nur vorübergehend seinen privatrechtlichen Anspruch auf Rechnungslegung oder doch seine Geltendmachung entziehe, der zur Wahrung seiner Interessen ein unentbehrlicher Bestandteil seiner Vermögensrechte sei. Dieser Anspruch auf Rechnungslegung, so legt die Rechtsbeschwerde weiter dar, bestehe infolge der Überleitung der treuhänderischen Wirtschaftsführung in die treuhänderische Verwaltung wegen der Einheitlichkeit des ganzen Verfahrens auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1948 und entfalle auch nicht etwa durch eine Rechnungslegung gegenüber der Behörde, die im vorliegenden Falle jede Auskunft und Rechnungslegung ablehne, sodaß der Antragsteller praktisch rechtlos wäre, wenn auch sein privater Anspruch auf Rechnungslegung nur von der Behörde erhoben werden könnte, die ihn weder geltend machen noch auch das Ergebnis an den Antragsteller weiterleiten wolle.

Diesen Mängeln war der Erfolg nicht zu versagen.

I. Das Amtsgericht hat sich für unzuständig gehalten und aus diesem Grunde den bei ihm gestellten Antrag

zurückgewiesen. Das Beschwerdegericht ist auf die Frage, ob das Amtsgericht oder, wie dieses meint, die Landwirtschaftsbehörde in erster Instanz zur Entscheidung berufen war, nicht eingegangen, obwohl zu ihrer Prüfung schon deshalb Veranlassung bestanden hätte, weil das Amtsgericht seine Zuständigkeit verneint und der Antragsteller sich mit der Beschwerde auch hiergegen gewandt hatte. Da das Beschwerdegericht in der Sache selbst entschieden hat, hat es die Zuständigkeit des Amtsgerichts zur Entscheidung im ersten Rechtszuge offenbar bejaht und, da es sich von seinem Standpunkt aus lediglich um die Entscheidung einer Rechtsfrage handelte, seinerseits sachlich entschieden. Das Beschwerdegericht hat mit Recht angenommen, daß die auf Grund des § 3 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 angeordnete treuhänderische Wirtschaftsführung mit dem Inkrafttreten der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen am 1. Januar 1948 gemäß § 57 Abs 6 LVO in die Verwaltung durch einen Treuhänder nach Maßgabe der §§ 6 ff LBO übergeleitet worden ist. Das zieht die Rechtsbeschwerde auch nicht in Zweifel. Für die angeordnete Verwaltung galten hinfort die Vorschriften der §§ 6-10 LBO. Gerade für die Verwaltung durch einen Treuhänder hat das Beschwerdegericht in seiner Entscheidung vom 20. Dezember 1949 (RechtdLandw 1950 Seite 149) ausgesprochen, daß der Nutzungsberechtigte sich grundsätzlich in diesen Angelegenheiten zunächst an die Landwirtschaftsbehörde wenden müsse und, wenn er dort mit seinem Antrag nicht durchdringe, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen könne. Das Beschwerdegericht hat in dieser Entscheidung darauf hingewiesen, daß dem Gericht im § 9 LBO nur ganz bestimmte Funktionen zugewiesen seien.

Diese früheren Ausführungen hätten dem Beschwerdegericht Veranlassung geben sollen, sich mit der Frage der erstinstanzlichen Zuständigkeit auseinanderzusetzen, denn sie konnte zweifelhaft sein. Aus § 56 Abs 5 LVO folgt die Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht, denn um eines der dort angeführten Verfahren handelt es sich hier nicht. Der vorliegende Fall hat die endgültige Abwicklung der durchgeführten und bereits beendeten treuhänderischen Verwaltung, die durch Rechnungslegung herbeigeführt werden soll, zum Gegenstand. Lange-Wulff (Die Höfeordnung usw. 3. Aufl Seite 421) ist darin beizutreten, daß die Rechnungslegung nach Beendigung der Treuhandverwaltung noch zur restlichen Erledigung dieser Zwangsmaßnahme gehört und daher ebenso wie ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Nutzungsberechtigten eine Angelegenheit der Landwirtschaftsordnung im Sinne des § 1, d LVO ist (Lange-Wulff aaO Seite 420). Daraus folgt indessen nicht, daß der Antragsteller den Anspruch gegen den Antragsgegner auf Rechnungslegung zunächst bei der Landwirtschaftsbehörde hätte geltend machen müssen. Das Beschwerdegericht hat in seiner oben angeführten Entscheidung vom 12. Dezember 1949 mit Recht die Zuständigkeit der unteren Landwirtschaftsbehörde auf die laufenden Verwaltungshandlungen, die sich bei einer Treuhänderschaft ergeben, beschränkt. Dem haben sich Lange-Wulff (aaO Seite 421) angeschlossen, indem sie ausführen, über Streitigkeiten zwischen dem Treuhänder und dem Nutzungsberechtigten über die Rechtmäßigkeit oder die Zweckmäßigkeit von Verwaltungshandlungen des Treuhänders habe zunächst die untere Landwirtschaftsbehörde zu entscheiden. Dem ist beizutreten, denn in diesen Fällen wird es sich stets um Meinungsverschiedenheiten über landwirtschaftliche Fragen handeln, also um Angelegenheiten, die mit den Aufgaben-

kreis der Landwirtschaftsbehörden in engem Zusammenhang stehen und für welche diese die notwendigen Sachkenntnisse besitzen. Es kann aber nicht Aufgabe dieser Behörden sein, über solche Fragen zu entscheiden, die ihnen wesensfremd sind und für die, wenn diese Streitigkeiten nicht der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen unterstellt wären, die Prozeßgerichte zuständig sein würden. In Fällen dieser Art muß nach Art VI Nr 15 MilRegVO Nr 84, § 2 LVO im ersten Rechtszuge das Amtsgericht zur Entscheidung berufen sein. Das hat auch im vorliegenden Falle zu gelten, in dem es sich nicht um Verwaltungsmaßnahmen, sondern um Rechtsfolgen handelt, die aus der Durchführung der treuhänderischen Verwaltung hergeleitet werden. Mit Recht ist das Beschwerdegericht daher davon ausgegangen, daß das Amtsgericht in erster Instanz zuständig gewesen und daß es selbst zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde berufen sei.

II. In der Sache selbst konnte der Rechtsansicht des Beschwerdegerichts nicht beigetreten werden. Das Beschwerdegericht glaubt aus § 8 Abs 8 LBO herleiten zu können, daß der Treuhänder nur der Landwirtschaftsbehörde gegenüber zur Rechnungslegung verpflichtet ist. Es trifft zu, daß § 8 Abs 8 LBO in Satz 1 nur von der zuständigen Behörde spricht. Daraus kann indessen noch nicht geschlossen werden, daß der Treuhänder nur ihr gegenüber Rechenschaft über seine Verwaltung abzulegen hat. Mit Recht weist die Rechtsbeschwerde darauf hin, daß in § 8 Abs 8 Satz 2 LBO nicht von der zuständigen Behörde die Rede ist und daß hieraus gefolgert werden könnte, der Gesetzgeber habe nicht lediglich der Landwirtschaftsbehörde ein Recht auf Rechnungslegung geben wollen. Ob § 8 Abs 8 LBO so zu verstehen ist, kann dahingestellt bleiben. Eine Pflicht des Treuhänders

zur Rechenschaftsablegung allein gegenüber der Landwirtschaftsbehörde könnte jedenfalls nur angenommen werden, wenn die Landwirtbewirtschaftungsordnung die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treuhänder einerseits und der Landwirtschaftsbehörde und dem Nutzungsberechtigten andererseits erschöpfend geregelt hätte. Das ist indessen nicht der Fall. Zutreffend hat das Beschwerdegericht erwähnt, die Landbewirtschaftungsordnung enthalte keine Bestimmung darüber, daß der Treuhänder verpflichtet sei, die gezogenen Nutzungen soweit sie die Ausgaben der Treuhänderschaft überstiegen, an den Betriebsleiter auszukehren. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treuhänder und dem Nutzungsberechtigten haben danach in einem sehr wesentlichen Punkte keine Regelung durch die Landbewirtschaftungsordnung erfahren, die hierin von § 18 der Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung in der Fassung vom 20. Januar 1943 abweicht, insofern hier Absatz 3 Satz 3 ausdrücklich anordnete, daß der Treuhänder den Reinertrag des Betriebes oder Grundstücks, soweit er zur Wirtschaftsführung nicht benötigt werde, an den Nutzungsberechtigten abzuführen habe. Mit Recht hat das Beschwerdegericht trotz des Fehlens einer solchen Bestimmung die Pflicht des Treuhänders zur Herausgabe des Reinertrages an den Nutzungsberechtigten bejaht und diese aus dem Wesen der Treuhänderschaft hergeleitet. Das Oberlandesgericht ist also davon ausgegangen, daß die Rechtsbeziehungen der an einer treuhänderischen Verwaltung Beteiligten untereinander in der Landbewirtschaftungsordnung keine erschöpfende Regelung erfahren haben. Das ist auch darin zum Ausdruck gekommen, daß es die Landwirtschaftsbehörde für verpflichtet erachtet hat, die Auskunftserteilung und Rechnungslegung des Treuhänders zu überwa-

chen und zu prüfen und die Ergebnisse dem Betriebsleiter mitzuteilen, obwohl es auch insoweit an Vorschriften in der Landbewirtschaftungsordnung fehlt, während im § 18 aaO ausdrücklich bestimmt war, daß der Landesbauernführer die Rechnung zu prüfen und dem Nutzungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen habe. Diese Beispiele zeigen bereits, daß der Gesetzgeber in der Landbewirtschaftungsordnung nicht so eingehende Bestimmungen getroffen hat, wie es nach dem früher geltenden Recht der Fall gewesen ist. Die Landbewirtschaftungsordnung ist denn auch, worauf Wöhrmann (Landwirtschaftsrecht Seite 282) mit Recht hinweist, kein selbständiges Gesetz, das aus sich heraus allein verständlich ist und selbständig angewandt werden kann. Dies zeigt sich besonders deutlich darin, daß die Landbewirtschaftungsordnung keine Vorschriften über die Voraussetzungen für die Anordnung einer Zwangsmaßnahme enthält. Die Frage nach den Rechten und Pflichten der Beteiligten kann daher nicht allein auf Grund der Bestimmungen der Landbewirtschaftungsordnung beantwortet werden, vielmehr sind diejenigen Vorschriften des sonstigen Rechts ergänzend heranzuziehen, die dem Wesen der angeordneten Zwangsmaßnahme entsprechen.

Angesichts dieser Rechtslage ist es nicht angängig, daraus, daß in § 8 Abs 8 LBO eine Rechenschaftspflicht des Treuhänders gegenüber dem Nutzungsberechtigten nicht ausdrücklich erwähnt ist, zu schließen, daß eine solche Pflicht nicht besteht. Mit Recht weist die Rechtsbeschwerde darauf hin, daß die Rechtsstellung des nach den §§ 6 ff LBO eingesetzten Treuhänders in mancher Hinsicht der Stellung des Vormunds und des Zwangsverwalters ähnelt, die ebenso wie der Treuhänder fremdes Vermögen in amtlichem Auftrage verwalten; für diese

Fälle hat das Gesetz allerdings die Rechenschaftspflicht in den §§ 1840 ff BGB, 154 ZVG ausdrücklich festgelegt. Besonders die Stellung des Vormunds weist manche Ähnlichkeit mit der des auf Grund der §§ 6 ff LBO eingesetzten Treuhänders auf, denn er verwaltet ebenso wie dieser fremdes Vermögen, und zwar vorwiegend im öffentlichen Interesse. Der Vormund hat während des Bestehens der Vormundschaft nur dem Vormundschaftsgericht Rechnung zu legen (§ 1840 BGB), während ihm nach Beendigung seines Amtes diese Pflicht dem Mündel gegenüber obliegt (§ 1890 BGB). Diese Regelung legt es nahe, für die treuhänderische Verwaltung gleiches anzunehmen. Einer entsprechenden Anwendung gerade dieser Vorschriften bedarf es zur Ergänzung der Bestimmungen der Landbewirtschaftungsordnung indessen nicht. Die Rechenschaftspflicht hat im bürgerlichen Recht keine Festlegung durch eine allgemeine Formel erfahren, vielmehr ist sie nur in zahlreichen Einzelfällen festgesetzt worden. Daraus haben Rechtsprechung und Rechtslehre den Grundsatz abgeleitet, daß rechenschaftspflichtig ist, wer fremde Angelegenheiten oder solche, die zugleich eigene und fremde sind, besorgt (RGZ 73, 288; 110, 16; 164, 348; Staudinger BGB 9. Aufl § 259 Anm 1, c; RGRK BGB 6. Aufl § 259 Anm 1; Palandt Komm z. BGB 9. Aufl § 259 Anm 1, a; KG in ROLG 32, 375; Enneccerus Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 11. Aufl Band II § 16 Seite 67). Um die Besorgung fremder Angelegenheiten handelt es sich auch bei der treuhänderischen Verwaltung nach den §§ 6 ff LBO, denn der eingesetzte Treuhänder hat nach § 8 Abs 1 LBO den Betrieb oder das Grundstück für Rechnung des Nutzungsberechtigten zu verwalten und ist diesem nach § 8 Abs 4 LBO für eine Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalt

haftbar. Auf der anderen Seite verliert der Nutzungsberechtigte mit der Anordnung der Verwaltung die Befugnis, den Betrieb oder das Grundstück zu verwalten und über die dazu gehörigen Gegenstände zu verfügen. Auch die Nutzungen des Betriebes oder Grundstücks unterliegen von der Anordnung der Verwaltung ab nicht mehr der Verfügungsgewalt des Berechtigten. Die Verwaltung seines der Anordnung unterliegenden Vermögens geht also gänzlich in die Hände des Treuhänders über, der damit diesen Teil des Vermögens des Nutzungsberechtigten für ihn unter eigener Verantwortung zu betreuen hat. Es liegt also die Besorgung einer fremden Angelegenheit vor, wie sie für eine Rechenschaftspflicht nach dem aus den zahlreichen Einzelbestimmungen abgeleiteten allgemeinen Grundsatz vorausgesetzt wird. Daß diese Besorgung fremder Angelegenheiten in amtlichen Auftrage erfolgt, steht einer Anwendung des erwähnten Grundsatzes nicht entgegen, denn das öffentliche Interesse erstreckt sich lediglich auf eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung zur Sicherung der Ernährung, nicht aber auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treuhänder und dem Nutzungsberechtigten, soweit sie nicht die ordnungsmäßige Bewirtschaftung berühren. Die Landbewirtschaftungsordnung enthält dementsprechend auch im wesentlichen nur insoweit Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Treuhänders und die Stellung des Nutzungsberechtigten, als eine ordnungsmäßige Verwaltung zur Wahrung der öffentlichen Belange dies erfordert. Nach allgemeinem Grundsatz ist daher der eingesetzte Treuhänder dem Nutzungsberechtigten rechenschaftspflichtig. Ob eine solche Rechenschaftspflicht bereits bei bestehender Verwaltung anzunehmen ist, kann dahingestellt bleiben, denn im vorliegenden Falle handelt es sich um die Rechnungslegung nach beendeter Ver-

waltung, auf die nach dem zuvor Gesagten auf jeden Fall ein Anspruch besteht. Bei ihr entfallen auch die Bedenken des Beschwerdegerichts, eine Rechnungslegungspflicht des Treuhänders könne zu Reibereien und Streitigkeiten führen, durch die die treuhänderische Verwaltung ernstlich gefährdet werden könne. Daß der Treuhänder der Landwirtschaftsbehörde gegenüber zur Rechnungslegung verpflichtet ist, schließt die gleiche Verpflichtung gegenüber dem Nutzungsberechtigten nicht aus. Jene ergibt sich aus der Rechtsstellung der Behörde als der die treuhänderische Verwaltung anordnenden und überwachenden Stelle, während diese aus dem privatrechtlichen Gesichtspunkt der Besorgung fremder Angelegenheiten folgt.

Nach alledem hat das Beschwerdegericht eine Rechenschaftspflicht des Antragsgegners gegenüber dem Antragsteller zu Unrecht verneint. Das musste zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache führen, da der Antragsgegner geltend gemacht hat, seiner Pflicht zur Rechnungslegung bereits genügt zu haben, und der Sachverhalt insoweit von den Vorinstanzen noch nicht aufgeklärt worden ist. Es erschien daher geboten, auch den Beschluß des Amtsgerichts vom 31. Mai 1950 aufzuheben und die Sache an die erste Instanz zurückzuverweisen.

Dr. Fritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche